



Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW Bundesrain 20 3003 Bern

info@eazw.bj.admin.ch

Bern, 29. August 2023 sgv-Kl/lr

## Vernehmlassungsantwort: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 lädt das Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen zu äussern.

Anfang 2025 wird das neue elektronische Personenstandsregister Infostar New Generation (Infostar NG) seinen Betrieb aufnehmen wird. In verschiedener Hinsicht wird das Neuheiten mit sich bringen, deren Einführung zumindest teilweise Anpassungen der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) notwendig machen.

## Der Schweizerische Gewerbeverband sgv nimmt wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Einführung des neuen Standardzeichensatzes im Personenstandsregister, mit dem bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Sonderzeichen europäischer Sprachen abgebildet werden können. Bereits im Personenstandsregister erfasste Personen können anschliessend eine Anpassung ihrer Namensschreibweise im Register verlangen. Diese Massnahme dient der Klärung der Namen und Schreibweise und der besseren Identifikation der betroffenen Personen.

Die weiteren Massnahmen in Bezug auf die Bezeichnung ausländischer Staaten im Personenstandsregister und auf den Zivilstandsurkunden dienen ebenfalls der Klärung und Vermeidung von Auseinandersetzungen, weshalb sie der sgv unterstützt.

Mit der Revision werden die Kantone von der Pflicht befreit, ihre Zivilstandspersonen beim Schweizerischen Register für Urkundspersonen UPREG zu registrieren. Auch diese administrative Erleichterung unterstützt der sav.

Zur Frage, ob Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nicht mehr das Schweizer Bürgerrecht haben sollen, nimmt der sgv ablehnend Stellung. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte üben bei



der Beurkundung von Zivilstandsereignissen hoheitliche Befugnisse aus und treffen unabhängig und in eigener Kompetenz verschiedene, für die Stellung der einzelnen Person in der Rechtsordnung wichtige Entscheidungen. Dazu gehört unter anderem bei Geburten die rechtliche Zuordnung des Schweizer Bürgerrechts und dessen Beurkundung im Personenstandsregister. Zur Tätigkeit zugelassen sein sollen deshalb nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Kurt Gfeller Dieter Kläy

Vizedirektor Co-Leitung Direktion

Dick Clay